



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 171/09

vom

28. April 2009

in der Strafsache

gegen

wegen Mordes u. a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 12. August 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Die umfassende Prüfung der ausgeführten Sachrüge durch den Senat hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Kolz

Hebenstreit

Elf

Jäger